

Das besondere Schutzbedürfnis
von Kindern und Jugendlichen

Gutachten zum Schutz der personenbezogenen Daten *Minderjähriger*

Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen

Gutachten zum Schutz der personenbezogenen Daten Minderjähriger

Dr. Diana Ettig, LL.M.



Das Gutachten

Gegenstand und Schwerpunkt

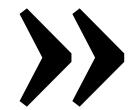
- Inhalt: Praxisfragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen
- Schwerpunkt: Ehrenamtliches Engagement und Vereine
- Ausgeklammert: Altersverifikation, Dienste der Informationsgesellschaft, Social Media und „smartes“ Spielzeug
- Ergänzend: Handlungsempfehlungen, Use Cases, Checkliste für Betroffenenrechte



Minderjährige in der DSGVO

Besonderer Schutz oder Nebensache?

- ErwG 38: „*Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz (...)*“
- Begriff des Kindes nicht legaldefiniert – es wird auf die Definition der UN-Kinderrechtskonvention zurückgegriffen
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) „*insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt*“
- Art. 8: Einwilligung in Dienste der Informationsgesellschaft
- Art. 12 Abs. 1 S. 1 „*dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten*“



Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

Rechtsgrundlagen

Verträge mit Minderjährigen



Verträge mit Minderjährigen

Wer darf Verträge schließen?

- Wirksamkeit des Vertrages richtet sich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht
- Nationale Regelungen zur Geschäftsfähigkeit gelten unabhängig von Einwilligungsfähigkeit, vgl. Art. 8 Abs. 3 DSGVO
- § 107ff. BGB
- Beschränkt geschäftsfähig
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte oder
 - Bewirken mit eigenen Mitteln (Taschengeld) oder
 - Zustimmung der Eltern (Träger der elterlichen Sorge)
- Liegt bereits in der Verarbeitung personenbezogener Daten ein rechtlicher Nachteil?



Verträge mit Minderjährigen

Ist die Zustimmung beider Eltern erforderlich?

- Angelegenheiten des täglichen Lebens: ein Elternteil genügt
 - Inanspruchnahme von Nachhilfe
 - Freizeitgestaltung / Hobbies (soweit nicht gefährlich/negative Auswirkung auf Schule)
 - Teilnahme Klassenfahrt
- Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung: beide Elternteile
 - Schüleraustausch
 - Auswahl Schule
 - **Persönlichkeitsrecht: Fotos, Videos, Audios!**



Verträge mit Minderjährigen

Weitere Fragen

- Was ist ein Vertrag? Weit auszulegen, z.B. auch
 - Teilnahme an einem Programm
 - Inanspruchnahme einer Beratung
 - Mitgliedschaft im Verein
- Wer muss der Vertragspartner sein?
 - Nach DSGVO “Vertrag, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist”
 - Problem: Vertrag mit Eltern? In dem Fall Zustimmung des Kindes erforderlich?
- Was ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich?
- Weitergabe an Dritte?

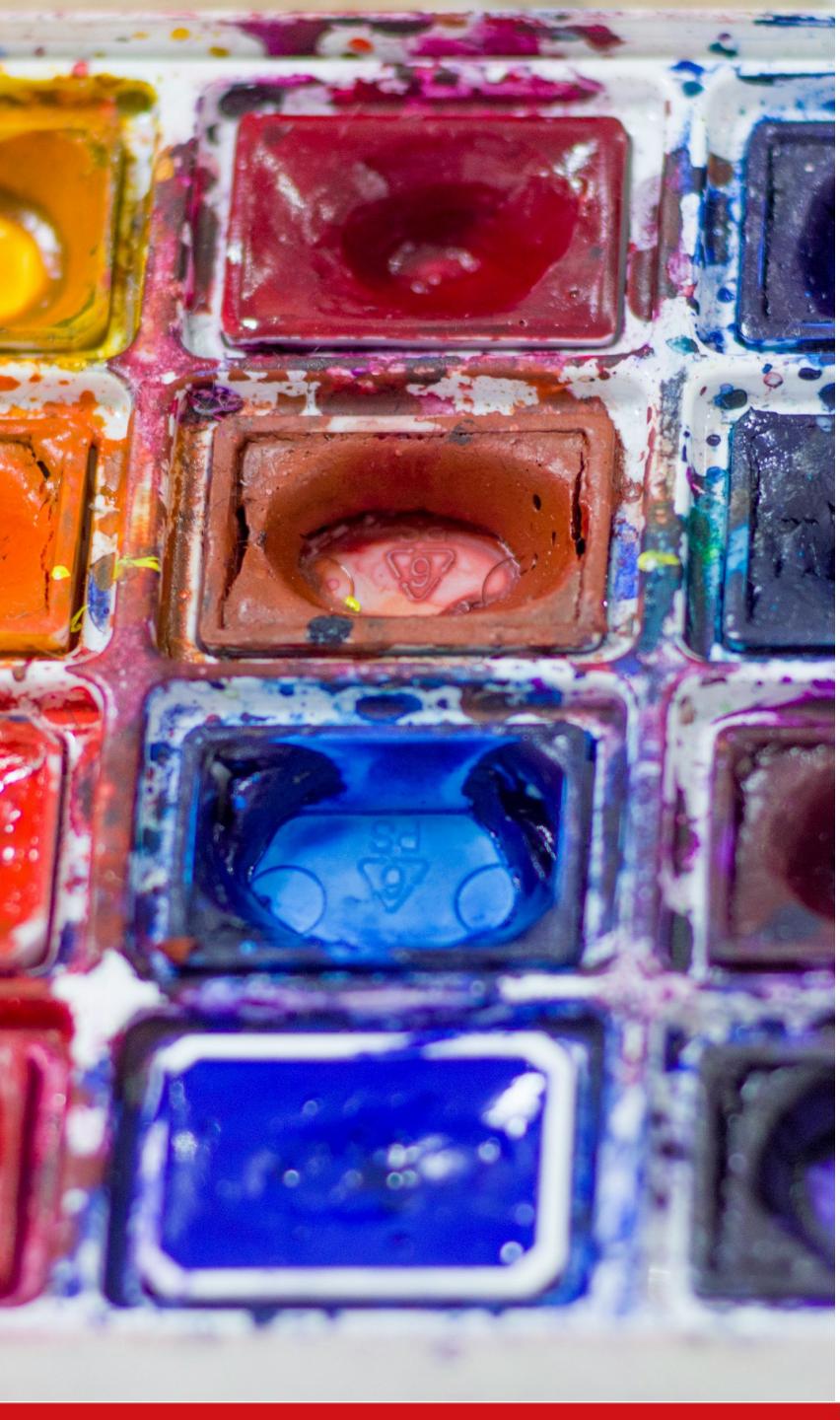


Verträge mit Minderjährigen

Praxisbeispiele

- Vereinbarung über Lernförderangebote
 - Vertragspartner?
 - Rein rechtlich vorteilhaft?
 - Besondere Kategorien: Einwilligung
- Vereinsmitgliedschaft
 - Vertragspartner?
- Sonderfall: Beratungsangebote für Minderjährige bei Konflikten mit Eltern
 - ErwG 38: Keine Einwilligung der Eltern erforderlich
 - Stützt man das Angebot aber auf den (deutlich passenderen) Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. b) kommt es auf Geschäftsfähigkeit an

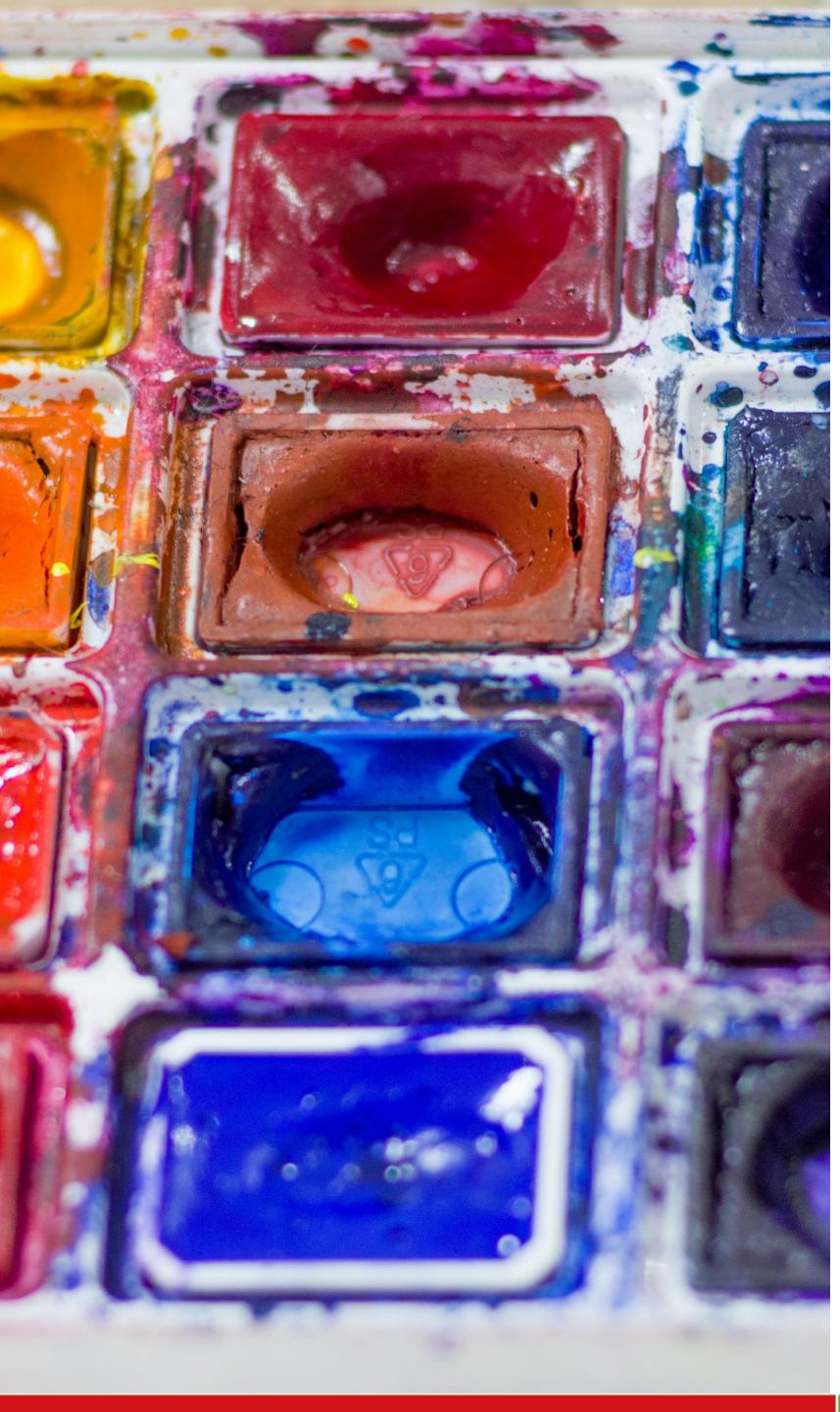
Rechtsgrundlagen
Einwilligung



Einwilligung

Wer darf einwilligen?

- Geregelt nur für Dienste der Informationsgesellschaft (Art. 8 DSGVO): ab 16 Jahren
- Im Übrigen: Einwilligungsfähigkeit
 - Individuell zu beurteilen nach Einsichtsfähigkeit
 - Keine Regelaltersgrenze
 - Auch abhängig von Art der Verarbeitung
- Einwilligung beider Eltern erforderlich?
 - Wie oben zum Vertrag
- Einwilligung Eltern UND Kind?
 - Recht am eigenen Bild: Doppelzuständigkeit
 - Grundrechte, UN-Kinderrechtskonvention



Einwilligung

Wertungswidersprüche?

- Einwilligungsfähigkeit möglicherweise früher als Geschäftsfähigkeit
- Minderjährige können z.B. gem. Art. 8 DSGVO über die Einwilligungsfähigkeit für eingriffsintensive Datenverarbeitungen verfügen, nicht aber über die Geschäftsfähigkeit, einen ausgewogenen Vertrag mit geringerer datenschutzrechtlicher Eingriffsintensität (Erforderlichkeit!) abzuschließen
- Bei mehreren Rechtsgrundlagen in einem einheitlichen Kontext können unterschiedliche Altersgrenzen greifen

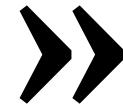
Einwilligung

Praxisbeispiele

- Mentoring-Projekt
 - Besondere Kategorien z.B. Allergien, Förderbedarf
- Förderangebot
 - Förderbedarf
- Foto-/Video-/Audioaufnahmen

Rechtsgrundlagen

Berechtigte Interessen



Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: (...)

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit. f) DSGVO



Berechtigte Interessen

Die Interessenabwägung

- Berechtigte Interessen auf Seiten des Verantwortlichen bestimmen
- Erforderlichkeit der Verarbeitung
- Abwägung der Interessenabwägung
 - z.B. Übereinstimmung mit Interessen des Kindes
 - i.d.R. nicht bei Nutzungsprofilen
 - sehr hoher Schutzbedarf

Unterschiedliche Lesarten

EDPB

„Bei einem Konflikt zwischen den berechtigten Interessen eines Verantwortlichen (...) und den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten eines Kindes sollten jedoch im Allgemeinen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kindes Vorrang haben.“

EDSA, Guidelines 1/2024 Rn. 95

OLG Köln

Keine überwiegende Interessen bei KI-Training durch Meta

„Der Senat verkennt dabei nicht, dass unter den Betroffenen auch Kinder sein können, deren Interessen in besonderer Weise schutzbedürftig sind (...) und hat dies in besonderer Weise in die Abwägung einbezogen.“

OLG Köln (Urt. v. 23.5.2025,
Az. 15 UKI 2/25)



Berechtigte Interessen

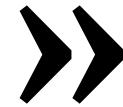
Praxisbeispiele

- Fotoaufnahmen zu Dokumentations- und Erinnerungszwecken
 - a.A. LfDI Niedersachsen und LDA Brandenburg
- Kostenfreie Beratungsangebote (soweit Regelung über Vertrag zu unsicher)

Betroffenenrechte

Betroffenenrechte

Transparenz und Information



*Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person **alle Informationen** gemäß den Artikeln 13 und 14 und **alle Mitteilungen** gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache** zu übermitteln; **dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.***

Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO



*Wenn sich die Verarbeitung **an Kinder richtet**, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, **dass ein Kind sie verstehen kann.***

ErwG 58 S. 4 DSGVO



Recht auf Information (Art. 13 DSGVO)

- Auch schon vor Erreichen der Einwilligungsfähigkeit
- Ausnahme nur, wenn Verständnis nicht zu erwarten, z.B. wenn Kinder noch nicht lesen können
- Kindgerechte Darstellung und Vokabular, Beispiel kinderfreundliche Sprachversion der UN-Kinderrechtskonvention

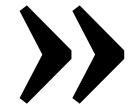
Betroffenenrechte
Auskunft

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)



- Keine Altersgrenze geregelt
- Steht grundsätzlich dem Kind zu
- Geltendmachung durch Eltern? Abwägung, ob Auskunft dem Wohl des Kindes dient – Vorsicht insbesondere bei Präventions- und Beratungsangeboten
- Geltendmachung durch beide Eltern? (Wohl nicht, außer Gefährdung Kindeswohl)
- Praxisempfehlung: Nachfragen

Betroffenenrechte
Lösung



Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

Art. 17 Abs. 1 DSGVO

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)



- Wiederum keine Altersgrenze geregelt
- Steht grundsätzlich dem Kind zu – ggf. Rücksprache mit Eltern
- Geltendmachung durch Eltern? Abwägung, ob Löschung dem Wohl des Kindes dient
- Geltendmachung durch beide Eltern? (Gibt keine Veröffentlichungen dazu, aber durchaus größere Bedeutung als Auskunft)
- Praxisempfehlung auch hier: Im Zweifel nachfragen

Auswirkungen der Volljährigkeit



Auswirkungen auf Rechtsgrundlagen

- Vertrag: Keine Auswirkungen
- Einwilligung: umstritten, wohl keine bestätigende Handlung erforderlich, aber:

Kind muss über die Verarbeitung und die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung informiert sein
- Berechtigte Interessen: keine Auswirkung, da Erreichen der Volljährigkeit Interessenabwägung eher zugunsten des Verantwortlichen beeinflusst, aber auch hier:

Kind muss über die Verarbeitung und die Möglichkeit des Widerspruchs informiert sein

Fazit und Ausblick

Verbesserungsbedarf

- Wechselwirkung zwischen nationalem und EU-Recht führt teilweise zu Wertungswidersprüchen (Geschäftsfähigkeit vs. Einwilligungsfähigkeit, Einfluss des Familienrechts)
- Individuelle Einwilligungsfähigkeit in der Praxis kaum nachweisbar
- Sehr unterschiedliche Auslegung der Rechtsnormen (vgl. nur „berechtigtes Interesse“) sorgen für Unsicherheit bei Verantwortlichen
- Umfassende Zustimmung- und Informationspflichten führen in der Kinder- und Jugendarbeit zu unnötigen Hürden für niedrigschwellig angedachte Projekte

Reformvorschläge

Verbesserung des Datenschutzes von Kindern in der Datenschutz-Grundverordnung

1. Besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern

Kinder unterliegen einer besonderen strukturell bedingten Gefährdungslage: Sie verstehen je nach Reifegrad die meist langfristigen Nachteile der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten noch unzureichend, sind aber für die meist kurzfristigen positiven Effekte der Nutzung von datenverarbeitenden Systemen und Diensten sehr offen und für Verführungen zu ihrer Nutzung leicht zugänglich. Wissen über Handlungsfolgen und -möglichkeiten müssen sich bei Kindern erst nach und nach herausbilden und festigen. Ihnen ist oft nicht klar, dass aus den Daten, die sie preisgeben und die durch die Beobachtung ihres Verhaltens entstehen, neue Daten über sie generiert werden, die ihr Weltverständnis bestimmen, ihre sozialen Beziehungen beeinflussen, ihr Selbstbild prägen und Vorhersagen über ihr Verhalten ermöglichen. Kinder können abhängig von ihrem Reifegrad die Risiken der Verarbeitung ihrer Daten weniger gut vermeiden und sich gegen Eingriffe in ihre Grundrechte weniger gut wehren als Erwachsene dies können. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kinder in der Regel ihre eigenen Rechte als betroffene Person nicht kennen. Selbst wenn sie ihnen bekannt wären, sind sie meist nicht in der Lage, sie wahrzunehmen. Aus diesen Gründen haben Kinder einen besonderen Bedarf an Schutz und Fürsorge im digitalen Raum und insgesamt bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten. Dies ist aufgrund von Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta und der UN-Kinderrechtskonvention geboten.

2. Datenschutz von Kindern in der Datenschutz-Grundverordnung

Diese besondere Schutz- und Fürsorgepflicht des Gesetzgebers berücksichtigt auch die Datenschutz-Grundverordnung in vielen Zusammenhängen – allerdings nicht in allen notwendigen Aspekten. Nach Erwägungsgrund 38 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verdienen Kinder „bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind“. Unter „Kind“ versteht das Unionsrecht entsprechend Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

DSK: Entschließung zur Verbesserung des Datenschutzes von Kindern in der Datenschutzgrundverordnung, u.a.

- Ergänzung Art. 6 Abs. 4 DSGVO
- Keine Einwilligung in Profiling und Werbezwecke
- Keine Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO
- Datenverarbeitung für Präventions- und Beratungsdienste: Ergänzung ErwG 38
- Besondere Berücksichtigung bei Meldung von Datenschutzverstößen und Datenschutzfolgenabschätzungen

Kontakt

Dr. Diana Ettig, LL.M.

diana.ettig@spiritlegal.com